

Sitzung vom 14. Dezember 2022

1630. Anfrage (Entschärfung einer möglichen Strommangellage durch bereits vorhandene Notstromaggregate)

Kantonsrätin Erika Zahler, Boppelsen, sowie die Kantonsräte Erich Vontobel, Bubikon, und Stephan Weber, Wetzikon, haben am 26. September 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Nach Fukushima im Jahr 2011 wurde in einer kollektiven, links-grünen Hysterie beschlossen, sich quasi umgehend von den AKWs zu verabschieden. Und dies, obschon es kurz- und mittelfristig keine sichere und autonome Stromversorgung unseres Landes ohne AKWs gibt. Dass diese unüberlegte, ideologisch verblendete Politik versagt hat, zeigt die Ratlosigkeit dieser Politiker heute in Bezug auf die drohende Strommangellage, welche uns der bevorstehende Winter bescheren könnte.

Sparkampagnen sind wichtig, können das Problem aber kaum lösen. Ebenso hilft der hilfeschwache Blick nach Bern nicht. Der Kanton Zürich ist der bevölkerungsreichste Kanton und zugleich der Kanton, der am meisten Unternehmen mit Strom versorgen muss. Das heisst unsere Regierung steht jetzt in der Verantwortung, Notfall-Konzepte zu erarbeiten, die auch sämtliche in unserem Kanton zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Entschärfung der Situation berücksichtigen. Dazu gehören die heute schon vorhandenen Notstromaggregate von zum Beispiel Datenzentren. Gemäss Tages-Anzeiger vom 21. September könnten nur schon die Dieselgeneratoren aller Gross-Rechenzentren für fast alle Haushalte im Kanton reichen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie sieht der Notfallplan der Regierung bezüglich Miteinbezug des riesigen Potentials bereits bestehender Notstromaggregate verschiedenster Firmen und Institutionen aus?
2. Wie ist der Stand der Verhandlungen mit den betreffenden Besitzern von Notstromaggregaten?
3. Wie viel des vorhandenen Notstromaggregate-Potentials wird voraussichtlich ab Dezember 2022 bei Bedarf zur Verfügung stehen?
4. Wie stellt sich die Regierung zur im Notfall hinderlichen 50-Stunden Limite für Notstromaggregate und was hat sie in Bundesbern diesbezüglich eingebracht?

5. Was für Pläne hat die Regierung mittel- und langfristig im Bereich von allenfalls Kantons-eigenen Notstromaggregaten?
6. In den Medien war kürzlich zu lesen, wir hätten die Hausaufgaben in unserem Land nicht gemacht. Eine eigenständige Stromversorgung sei absolut zentral. Wie stellt sich die Regierung zu diesem Vorwurf und was hält sie von der Forderung einer eigenständigen Stromversorgung?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Erika Zahler, Boppelsen, Erich Vontobel, Bubikon, und Stephan Weber, Wetzikon, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat sich bereits im Rahmen der Beantwortung der dringlichen Anfrage KR-Nr. 276/2022 betreffend Stromrationierungen wegen Energiegesetz § 12b Absatz 1? zu Fragen zu Notstromanlagen geäußert.

Zu Fragen 1, 2 und 4:

Die Energieversorgung ist Sache der Energiewirtschaft. Bund und Kantone sorgen für die erforderlichen Rahmenbedingungen, damit die Energiewirtschaft diese Aufgabe im Gesamtinteresse optimal erfüllen kann (Art. 6 Abs. 2 Energiegesetz vom 30. September 2016 [SR 730.0]). Stellt sich eine über längere Zeit andauernde Mangellage ein, die von der Wirtschaft nicht mehr selbst bewältigt werden kann, greift die wirtschaftliche Landesversorgung (Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 17. Juni 2016 [SR 531]) unter Führung des Bundes mit verschiedenen, meist vordefinierten Massnahmen ein (vgl. Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 71/2022 betreffend Energie-Mangellage im Kanton Zürich). Der Einbezug von Notstromaggregaten zur Bewältigung einer Strommangellage muss auf Bundesebene, im Zusammenspiel mit anderen verbrauchs- und angebotsseitigen Massnahmen erfolgen.

Am 19. Oktober 2022 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zum Entwurf der Verordnung über die Errichtung einer Winterreserve (WResV) eröffnet. In der Verordnung soll der Einsatz der Wasserkraftreserve, von Reservekraftwerken und von Notstromgruppen geregelt werden. In der Vernehmlassungsantwort vom 16. November 2022 (RRB Nr. 1500/2022) unterstützt der Regierungsrat die Stellungnahme der Energiedirektorenkonferenz vom 14. November 2022. In dieser wird die Verordnungsvorlage, die ergänzend zur bestehenden Wasserkraftreserve die Vorkhaltung weiterer Reservekraftwerke zur Stärkung der Versorgungs-

sicherheit im Winter vorsieht, im Grundsatz begrüsst. Es wird befürwortet, dass die Vorlage neben mit Gas oder anderen Energieträgern betriebenen Kraftwerken auch die Kontrahierung von Notstromaggregaten vorsieht. Auf dieses vorhandene Potenzial sollte in Knappheitssituationen zurückgegriffen werden. Da der Einbezug der Notstromaggregate jedoch Auswirkungen auf den Vollzug von kantonalen Energie- und Umweltvorschriften hat, müsse auf Bundesebene eine Bestimmung erlassen werden, wonach diese kantonalen Vorgaben temporär ausser Kraft gesetzt werden. Die Reserve sei aber kein Mittel zur langfristigen Verbesserung der Versorgungssituation. Der Ausbau der erneuerbaren Energien im Inland müsse deshalb mit aller Kraft vorangetrieben werden.

Zu Frage 3:

Die Notstromgruppen werden frühestens ab Inkrafttreten der WResV zum Einsatz kommen. Diese muss spätestens Mitte Februar 2023 in Kraft treten, um für den Spätwinter noch eine Wirkung entfalten zu können. Mit Medienmitteilung vom 9. November 2022 gab der Bundesrat bekannt, dass angestrebt werde, Notstromgruppen mit einer Leistung von insgesamt rund 280 Megawatt unter Vertrag zu nehmen. Dazu sollen die Notstromgruppen zu Pools zusammengeschlossen werden. Die Verhandlungen mit den Verantwortlichen für diese Pools sind bereits erfolgt. Sobald die Verträge mit ihnen abgeschlossen sind, wird das Bundesamt für Energie dies bekannt geben und die Eigentümerinnen und Eigentümer von grösseren Notstromgruppen aufrufen, sich bei den Pool-Verantwortlichen zu melden.

Zu Frage 5:

Die kantonseigenen Notstromaggregate befinden sich an Standorten, die auch bei einem Stromausfall weiterfunktionieren müssen (z. B. Polizei, Gefängnis usw.). Die Aggregate sind für den zeitlich befristeten Betrieb der dortigen Infrastruktur ausgelegt. Sie müssen durch die jeweiligen Nutzer- und/oder Betreiberorganisationen betrieben werden (Wartung, Betankung). Die Anlagen sind nicht für den Zweck der allgemeinen Stromversorgung gebaut und ausgelegt.

Zu Frage 6:

Der Regierungsrat erachtet die langfristige Versorgungssicherheit mit Strom nicht erst seit diesem Jahr als sehr wichtig. Beispielsweise hat er 2019 in seiner Stellungnahme zur Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG, SR 734.7) gefordert, dass der zur Sicherstellung der langfristigen Versorgungssicherheit anzustrebende Selbstversorgungs-

grad der Schweiz, insbesondere im Winter, und die zu dessen Erreichung erforderlichen Massnahmen im StromVG festgelegt werden sollen (RRB Nr. 31/2019). Auch in der vom Regierungsrat am 29. Juni 2022 festgesetzten Energiestrategie und Energieplanung 2022 wird die sichere und ausreichende Stromversorgung im Winterhalbjahr als grosse Herausforderung identifiziert (RRB Nr. 947/2022). Zur Erreichung der erforderlichen Fähigkeit zur Eigenversorgung mit Strom, auch mit zunehmender Elektrifizierung der Energieversorgung, sind auf Bundesebene geeignete Rahmenbedingungen mit hoher Rechtssicherheit für den Erhalt und Ausbau der einheimischen Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien, besonders für den Winter, zu schaffen. Neben der Sicherstellung einer genügenden Fähigkeit zur Eigenversorgung ist eine gute Integration in das europäische Stromnetz anzustreben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli